

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900. S. 241. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900. S. 242. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900. S. 247. — Gesetz, betreffend Änderungen im Währungsreis. S. 250.

(Nr. 2672.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900. Vom 1. Juni 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900 wird

in Ausgabe

auf 4 818 600 Mark, nämlich

auf — **25 713** Mark an fortbauenden,

auf 24 313 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats,

auf 4 820 000 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats und

in Einnahme

auf 4 818 600 Mark

festgestellt und tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900 hinzu.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 5 856 744 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 1. Juni 1900.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.